

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eupronet Gesellschaft für Corporate & Executive Coaching mbH, Ober-Ramstadt

Vorbemerkung

Eupronet Gesellschaft für Corporate & Executive Coaching mbH ist ein Management-Beratungsunternehmen mit Schwerpunkt auf den Bereichen Strategieberatung und -implementierung, Organisationsentwicklung sowie Corporate Communication.

Wir verstehen uns als persönlicher Ratgeber und Coach, Wissensvermittler, Sparring-Partner und Dienstleister. Mit unserer Expertise und unseren Leistungen tragen wir dazu bei, Ideen zu entwickeln, Profile zu schärfen, Antworten auf offene Fragen zu finden, zielführende Kontakte herzustellen sowie praktikable nachhaltige Lösungen zu konzipieren, zu realisieren und zu positionieren.

Der Name Eupronet steht für „European Promotion Network“ ebenso wie für „European Project Network“ und ist Ausdruck unseres Anspruchs an vernetztes Denken und Handeln. Spezialisierte Netzwerkpartner ergänzen mit ihren Fachgebieten die Kompetenzfelder der Eupronet. Auf diese Weise transformiert Eupronet gebündeltes Expertenwissen in individualisierte Lösungen aus einer Hand.

§1 Geltungsbereich der AGB

- §1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eupronet Gesellschaft für Corporate & Executive Coaching mbH, Ober-Ramstadt, im folgenden Eupronet genannt, liegen allen Vereinbarungen und Angeboten der Eupronet und ihren Partnern zugrunde.
- §1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Eupronet und Eupronet Kunden und zwar unabhängig davon, ob Eupronet in Eigenregie und auf eigene Rechnung handelt oder als Mitglied des Eupronet-Netzwerkes einen oder mehrere Netzwerkpartner beim Kunden vertritt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die Eupronet GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.
- §1.3. Vorbehaltlich Ziffer 2.3 gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses und ggf. über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis.

§2 Auftragserteilung und Vertragsverhältnis

- §2.1 Eupronet Angebote sind freibleibend. Aufträge gelten als erteilt und angenommen, wenn sie von Eupronet schriftlich bestätigt wurden. Die AGB werden wirksam mit der Auftrags-

bzw. Mandatserteilung an Eupronet.

- §2.2 Ein Auftrag bzw. ein Mandat kann auch formlos erteilt werden. Im Zweifel oder der Ermangelung eines schriftlichen Auftrages gilt § 612 BGB. Dabei gilt eine marktübliche Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- §2.3. Mündliche Absprachen und Vereinbarungen haben für Eupronet vertragliche Gültigkeit, wenn Eupronet sie durch schriftliche Auftragsbestätigung anerkennt. Für den Kunden haben mündliche Absprachen und Vereinbarungen grundsätzlich vertragliche Gültigkeit, es sei denn, der Kunde widerruft sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Leistungserbringung durch Eupronet.
- §2.4. Nach Beginn der Leistungserbringung durch Eupronet ist ein Widerruf des Auftrags bzw. wichtiger Bestandteile des Auftrags durch den Kunden kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Grad der Leistungserbringung und dem Zeitpunkt des Widerrufs, beträgt jedoch mindestens 25 % des Auftragwertes.
- §2.5. Eupronet behält sich vor, Verlängerungen von Verträgen, Absprachen und Vereinbarungen abzulehnen, wenn der Kunde mit Verpflichtungen aus bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen im Rückstand ist.
- §2.6. Sofern Eupronet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ungunsten des Kunden ändert, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung für den Zeitraum des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung kündigen. Eupronet hat die Pflicht, den Kunden in der schriftlichen Änderungsmitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen und ihm eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.

§3 **Leistungen**

- §3.1 Das Leistungsspektrum der Eupronet umfasst allgemeine und spezifische Beratungs-, Betreuung-, Planungs- und Implementierungs-Dienstleistungen. Gegenstand des Auftrages ist immer die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Werken.
- §3.2 Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen durchgeführt und die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen erteilt wurden. Soll dazu zusätzlich ein ausführlicher Bericht erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Gleiches gilt für Gutachten, wobei Gutachten zwingend schriftlich beauftragt und auch schriftlich von Eupronet zu bestätigen sind, damit es zum Auftrag kommt.
- §3.3 Eupronet realisiert die zu erringenden Leistungen entweder selbst oder mit Partnerunternehmen aus dem Eupronet-Netzwerk. Eupronet behält sich das Recht vor, Leistungen, die über das Eupronet-Netzwerk erbracht werden, über ein inländisches oder ausländisches Mitglied des Netzwerkes zu fakturieren.

§4 **Mitwirkung des Kunden im Rahmen von Aufträgen mit Schwerpunkt Strategieentwicklung bzw. Organisationsentwicklung**

- §4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eupronet nach Kräften zu unterstützen und dazu in seinem Arbeitsumfeld alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere stellt der Auftraggeber Eupronet für die gesamte Dauer der Beauftragung einen kompetenten und entscheidungsbefugten Gesprächspartner zur Verfügung.

- §4.2. Der Kunde stellt Eupronet des Weiteren alle erforderlichen Informationen zur Vorbereitung, Einleitung und Durchführung der Beratertätigkeit zur Verfügung und gewährleistet deren Vollständigkeit und Richtigkeit.
- §4.3. Sofern von Eupronet in der Angebotsbeschreibung und/oder der Angebotsbestätigung herausgestellt, gewährleistet der Kunde die Implementierung und Durchsetzung einer ziel- und aufgabengerechten (internen) Projektorganisation sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen (internen) personellen und sachlichen Ressourcen. Dazu zählen die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Hard- und Software sowie der entsprechenden Informations- und Kommunikations-Infrastruktur für eine effiziente Projektabwicklung ebenso wie die nachhaltige Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Gewährleistung eines adäquaten Qualifikationsstandes für die Planung und Durchführung komplexer Organisations- und Optimierungsaufgaben.

§5 **Mitwirkung des Kunden im Rahmen von Corporate Communication Aufträgen**

- §5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Eupronet nach Kräften zu unterstützen und dazu in seinem Arbeitsumfeld alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere stellt der Auftraggeber Eupronet für die gesamte Dauer der Beauftragung einen kompetenten und entscheidungsbefugten Gesprächspartner zur Verfügung.
- §5.2. Der Kunde stellt Eupronet des Weiteren alle erforderlichen Informationen zur Vorbereitung, Einleitung und Durchführung der geplanten Kommunikationsaufgaben zur Verfügung und gewährleistet deren Vollständigkeit und Richtigkeit.
- §5.3. In Sinne des Presserechts ist der Kunde Herausgeber aller öffentlichkeitsrelevanter Inhalten und Formaten, die Eupronet im Zusammenhang mit einer Beauftragung entwirft, textet, redigiert, gestaltet und verteilt. Der Kunde prüft dazu von Eupronet vorgelegte Entwürfe und Unterlagen auf sachliche und inhaltliche Richtigkeit sowie Vollständigkeit und teilt Eupronet erforderliche Korrekturen bzw. Änderungswünsche unverzüglich mit. Der Kunde gibt Eupronet für alle zu veröffentlichenden Dokumente und Formate gleich welcher Art eine explizite Freigabe. Mit dieser Freigabe stellt der Auftraggeber Eupronet von jeglichen Haftungsansprüchen frei.
- §5.4. Die Freigabe erfolgt in der Regel schriftlich. Will der Auftraggeber auf die Schriftform verzichten, so hat er dies Eupronet schriftlich mitzuteilen.

§6 **Honorare und Zahlungsbedingungen**

- §6.1. Sämtliche Honorare verstehen sich – solange nicht ausdrücklich anders festgelegt – als auftragsspezifische pauschalisierte Festbeträge und werden ohne Aufschlag in gleichen Raten jeweils zum Monatsende zuzüglich Spesen und Mehrwertsteuer fällig. Dabei werden zwanzig Prozent des Gesamtbetrages mit der ersten Rate als Anzahlung fällig. Der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz kommt zur Anwendung. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist ausgeschlossen. Reisekosten und Spesen der Eupronet bzw. von Eupronet Netzwerkpartnern, werden dem Kunden mit Einzelausweis in Rechnung gestellt. Ersatzweise können auch hier Pauschalbeträge einvernehmlich mit dem Kunden festgelegt werden.
- §6.2. Ist eine Pauschalierung der Eupronet-Leistungen nicht möglich oder wünscht der Kunde ausdrücklich die Abrechnung auf Tagesbasis, so gelten die jeweils aktuellen Honorarsätze

der Eupronet. Diese sind, differenziert nach Mitarbeiter, dem Kunde jeweils vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen.

- §6.3. Ein Honoraranspruch besteht für Eupronet in vollem Umfang auch dann, wenn der Kunde die von Eupronet im Zuge eines Vertrages oder einer vertragsähnlichen Vereinbarung bereitgestellten Leistungen aus Gründen, die Eupronet nicht zu vertreten hat, nicht oder teilweise nicht abnimmt.
- §6.4. Sämtliche Rechnungen der Eupronet sind mit Zugang der Rechnung fällig. Dabei gelten Rechnungen mit dem dritten Tag nach der Abgabe zur Post als zugegangen. Ist in der Rechnung ein Zahlungstermin ausgewiesen, so bedarf es für das Vorliegen des Verzuges keiner Mahnung des Kunden durch Eupronet.
- §6.5. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, eine geringere Höhe des Verzugsschadens nachzuweisen.
- §6.6. Eupronet ist berechtigt, sämtliche Forderungen mit sofortiger Fälligkeit zu stellen und/oder das Vertragsverhältnis mit dem Kunden im Wege der außerordentlichen Kündigung zu kündigen, wenn a) der Kunde die Zahlungen einstellt oder b) der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungsperioden mit der Bezahlung seines Rechnungsbetrages bzw. eines nicht unerheblichen Teiles davon in Verzug gerät. Eupronet ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen solange einzustellen, wie der Kunde nicht fristgerecht von Eupronet gestellte Rechnungen bezahlt.

§7 **Nutzungsrecht und Lizenzabkommen**

- §7.1. Eupronet gewährt dem Kunden ein persönliches Recht, Konzepte, Analysen, Modelle und/oder Berechnungen, die im Zuge der Auftragsbearbeitung erstellt wurden, entsprechend der geschlossenen Lizenz- bzw. Nutzungsvereinbarung einzusetzen. Liegt keine explizite Lizenz- bzw. Nutzungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Eupronet vor, dann erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung der Eupronet Honorare ein einmaliges Nutzungsrecht an den erstellten Konzepten, Analysen, Modellen und/oder Berechnungen inklusive der Methoden- und Verfahrensdokumentation. Der Kunde ist berechtigt, für eigene Zwecke Kopien der Dokumentation zu erstellen.
- §7.2. Liefert Eupronet Methoden- und Verfahrensdokumentationen auf Datenträger aus, so erwirbt der Kunde nur das Eigentum an den körperlichen Datenträgern, auf denen die Dokumentation aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an den Methoden und/oder Verfahren selbst ist damit, falls nicht explizit anders vereinbart, nicht verbunden. Eupronet behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den von Eupronet entwickelten Methoden und Verfahren vor. Der Kunde haftet für alle Schäden, die Eupronet aus einer Verletzung von Nutzungsrechten und Lizenzabkommen durch den Kunden entstehen können.

§8 **Vertraulichkeit**

- §8.1. Eupronet verpflichtet sich, vom Kunden zur Erbringung von Eupronet-Dienstleistungen zur Verfügung gestellte vertrauliche Informationen, Unterlagen und sonstige schützenswerte Daten unbefristet geheim zu halten und nur für Zwecke der Auftragsbearbeitung und -Abwicklung zu verwenden.

- §8.2. Als vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus dem Sachzusammenhang heraus ergibt. Informationen sind nicht als vertrauliche Informationen anzusehen, wenn sie:
- a) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden einer der Parteien zurückzuführen ist;
 - b) zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Rahmen dieser Vereinbarung dem Dienstleister bereits bekannt waren und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen;
 - c) sich bereits vor Vertragsunterzeichnung rechtmäßig und ohne Verletzung irgendwelcher rechtlicher Verpflichtungen im Besitz von Eupronet befanden und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen;
 - d) von Eupronet selbständig entwickelt worden sind, ohne dass insoweit eine Verletzung dieses Vertrages vorliegt.
- §8.3. Eupronet verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Medien oder Datenträger sowie davon gefertigte Kopien, sofern diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen enthalten, sowie alle sich darauf beziehenden Aktennotizen, internen Mitteilungen oder Analysen und ähnliches gleich in welcher Form oder auf welchem Medium oder Datenträger diese gespeichert sind, spätestens 30 Tage nach Vertragsbeendigung an den Kunden zu übergeben bzw. zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
- §8.4. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Medien oder Datenträger sowie davon gefertigte Kopien, sofern diese Informationen über von Eupronet entwickelte Verfahren und Methoden enthalten, an denen Eupronet dem Kunden keine expliziten Nutzungsrechte eingeräumt hat, sowie alle sich darauf beziehenden Aktennotizen, internen Mitteilungen oder Analysen und ähnliches gleich in welcher Form oder auf welchem Medium oder Datenträger diese gespeichert sind, spätestens 30 Tage nach Vertragsbeendigung an Eupronet zu übergeben, nicht weiter zu verbreiten und zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.
- §8.5. Verstößt der Kunde gegen die Rückgabepflicht nach §8.4. so hat der Kunde Eupronet je nach Ausmaß des Marktwertes der betreffenden Verfahren eine Vertragsstrafe von bis zu Euro 10.000,- zu zahlen. Diese erhöht sich für jeden vollen Monat der verspäteten Rückgabe um weitere Euro 1000,-.

§9 **Abwerbungsverbot**

- §9.1. Eupronet verpflichtet sich, keinen Bediensteten oder Beauftragten des Kunden während der Dauer eines Vertrages oder einer vertraglichen Vereinbarung und bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages abzuwerben.
- §9.2. Im Gegenzug verpflichtet der Kunde sich, keinen Eupronet-Mitarbeiter oder -Beauftragten während der Dauer eines Vertrages oder einer vertraglichen Vereinbarung und bis zwei Jahre nach Beendigung des Vertrages abzuwerben, weder für sich noch für Dritte.
- §9.3. Eine Verletzung des Abwerbungsverbot durch Eupronet berechtigt den Kunden zur außerordentlichen Kündigung sämtlicher Verträge mit Eupronet. Eine Verletzung des Abwerbungsverbot durch den Kunden berechtigt Eupronet zur Geltendmachung einer Schadensersatzforderung gegenüber dem Kunden in Höhe eines vollen Jahreshonorars des betreffenden Eupronet-Mitarbeiters.

§10 **Gewährleistung und Haftung**

- §10.1. Eupronet verpflichtet sich, das entsprechende Know-how und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um die dem Kunden angebotenen Beratungs- und Betreuungsleistungen zu erbringen. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Folgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Praxis. Eupronet haftet dem Auftraggeber nur für die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Darüber hinaus wird Eupronet vom Kunden von jeglicher Gewährleistung und Haftung freigestellt.
- §10.2. Eupronet gewährleistet, dass die in einem Vertrag oder einer vertragsähnlichen Vereinbarung dargestellten Beratungs- und Betreuungsleistungen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages durchgeführt werden können und von Eupronet-Partnern und –Mitarbeitern termingerecht und mit einem hohen Qualitätsstandard zur Verfügung gestellt werden. Stellt der Kunde nach Erbringung der Dienstleistung eine nachlässige Erledigung fest, die auf das Fehlen großer Sorgfalt oder sachgerechter Durchführung zurückzuführen ist, so ist Eupronet gegenüber dem Kunden verpflichtet, diesen Fehler durch kostenlose Nachbesserung oder durch Neulieferung der Dienstleistung zu beseitigen.

§11 **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- §11.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eupronet und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- §11.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Darmstadt. Eupronet kann Ihre Ansprüche jedoch in jedem Fall bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

§12 **Sonstige Bedingungen**

- §12.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- §12.2. Sollten Bestimmungen eines Auftrages, eines Vertrages oder einer vertragsähnlichen Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Auftrages, Vertrages oder vertragsähnlichen Vereinbarung. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.